



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

**LANDESJUGENDAMT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

24. April 2014

RD-Schr.- LJA – 5/2014

Kommunale Spitzenverbände

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
37 RDSchr. LJA 5/2014 Bitte immer angeben!		Doris Michell Michell.Doris@lsjv.rlp.de	06131 967-293 06131 967-12-293

## Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten vom 12. Dezember 2013 sieht unter Punkt 1.5 auch **Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren** vor.

Mit Rundschreiben 2/2014 vom 12. Februar 2014 informierten wir Sie über die den Jugendämtern zur Verfügung stehenden Budgets, die gemäß der o. g. VV neu beantragt werden können.

In der Anlage erhalten Sie den aktualisierten Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen zum Ausbau der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren“.

1/2

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310



Soweit bereits Anträge beim Landesjugendamt gestellt wurden, für die die Formblätter der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Verwaltungsvorschrift verwendet wurden, ist dies unschädlich.

Das Verfahren zu der Beantragung der Mittel gegenüber dem bisherigen ist weitgehend gleich geblieben.

Folgendes ist zu beachten:

Die Mittel können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit dem aktualisierten Antragsformular abgerufen werden; sie sind ausschließlich zur Weitergabe an Dritte vorgesehen. Stichtage für die Beantragung gibt es nicht. Mittel, die bis zum 30. Juni 2014 nicht durch Bewilligungen gebunden sind, können erneut beantragt werden. Alle Jugendämter, auch die, die ihr Budget bereits ausgeschöpft haben, können einen Antrag stellen. Die Mittelverteilung erfolgt nach Eingangsdatum des Antrages.

Im Anschluss an die Antragstellung erfolgt die Bewilligung der Fördermittel maximal bis zur Höhe des Budgets.

Anders als im bisherigen Verfahren werden die Mittel nicht im Anschluss an die Bewilligung automatisch ausgezahlt. Die Mittel können einmal bis zu maximal 80 Prozent der bewilligten Mittel abgerufen werden. Dazu muss die Verwendung der Mittel nachgewiesen werden.

Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises. Dieser besteht wie bisher aus einem Sachbericht und einer Kostenaufstellung.

Welche Ausgaben förderfähig sind entnehmen Sie bitte den Rundschreiben vom 02. Juni 2009 und 17. Februar 2010.

Die Finanzierung der Investitionskosten erfolgt zu 100 Prozent aus Mitteln des Programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“; der Träger verpflichtet sich, seinen Eigenanteil in Form der Übernahme der nicht ausgewiesenen Overheadkosten zu erbringen.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.

Doris Michell